

dieselben von Brüdern ausgingen, innerhalb desselben Landes, ja die Schwerine der Usedom'schen und Altwigshagen'schen Linie bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts sogar auf derselben Insel Usedom und an demselben Orte Kachlin¹⁾ begütert waren, und in einer (im Original eingesehenen) Urkunde²⁾ vom 14. April 1431 die Brüder Henning und Hermann von Schwerin von der Usedom'schen Linie (Taf. II. 24 und 25), die Brüder Claus und Werner von Schwerin von der Spantekower Linie (Taf. VII. 41 und 42) und Oldwig und Heinrich von Schwerin von der Altwigshagen'schen Linie (Taf. V. 39 und 40) als Vettern bezeichnet werden: denn die *Schwerine mit der gesamten Hand in Lande Usedom*, welche die Urkunde³⁾ vom 7. Febr. 1503 also nennt, können die gleichfalls auf Usedom angesessen gewesene Altwigshagen'sche Linie nicht mehr mitbegreifen; diese hatte die Insel nach Aufgabe ihrer Güter bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlassen, und sind daher unter jenen Schwerinen mit der gesamten Hand auf Usedom lediglich die Linien Usedom, Stolpe und Grellenberg (Taf. II—IV) zu verstehen.

Für diese Thatsache, dass zwischen der Usedom'schen Linie einerseits und der Altwigshagen'schen und Spantekower Linie andererseits die Belehnung zur gesamten Hand mit den gegenseitigen Lehnsgütern niemals stattgefunden hat, kann auch hier nur, wie bei der Meklenburgischen Linie, als wahrscheinliche Erklärung darauf hingewiesen werden, dass schon frühzeitig, im Jahre 1293, durch die Theilung Vorpommerns in die Lande Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin auch die Besitzungen der von Schwerin'schen Linien Usedom, Altwigshagen und Spantekow unter die Regierung verschiedener Landesherren kamen, die Usedom'sche Linie unter die Regierung Bogislaws IV. als Herzogs von Pommern-Wolgast, die Linien Altwigshagen und Spantekow unter die Regierung Ottos I. als Herzogs von Pommern-Stettin, dass hierdurch die gegenseitige Belehnung der Linien, wenn auch nicht nothwendig ausgeschlossen, so doch vielleicht unterblieben war, und dass es bei dieser Sonderung auch in den späteren Zeiten der wiederholentlich eintretenden Wieder Vereinigungen der gedachten Lande in eine Hand sein Bewenden behielt. Es wurde übrigens durch diese völlige Sonderung des Lehnbesitzes zwischen der Usedom'schen Linie mit ihren Unterlinien Stolpe und Grellenberg einerseits und den Linien Altwigshagen und Spantekow andererseits kein anderes, auffälligeres Verhältniss im Grossen und Allgemeinen geschaffen, als es nach unserer vorausgegangenen Darstellung hinsichtlich einzelner Lehnsgüter auch bei den sonst im Lehnverbande stehenden Linien Altwigshagen und Spantekow im Besonderen statthatte.

Abschnitt 5.

Schlossgesessenheit des Geschlechts von Schwerin.

Wenn wir oben mitgetheilt haben, dass nur in einem einzigen Lehnbriefe von 1678 die zur Altwigshagener und Spantekower Linie gehörenden Schwerine als Linien bezeichnet d. h. kurzweg *Vettern von der Altwigshagischen und Spantekow'schen Linie* genannt werden, so wird diesen beiden Linien eine noch allgemeinere Bezeichnung in den Lehnbriefen⁴⁾ vom 1. Juli 1705 und vom 5. Jan. 1741 dadurch zu Theil, dass sie mit dem Namen *Geschlecht der Schlossgesessenen von Schwerin* zusammengefasst werden. Dass dieser Name im Jahre 1705 eine Collectiv-Benennung für sämtliche Schwerine der Linien Altwigshagen und Spantekow in Vorpommern war und als solche in dem Lehnbriefe von 1741, welcher nebst anderen auch die Lehnurkunde von 1705 bestätigte, wiederkehrt, geht theils aus den in der Urkunde von 1705 aufgeführten Namen der belehnten Mitglieder der Familie, theils aus dem Umstande hervor, dass in dem Lehnbriefe von 1741 die Nachkommen und Erben jener 1705 als Geschlecht der Schlossgesessenen von Schwerin bezeichneten Schwerine im weiteren Verlauf der Urkunde kurz als *Geschlecht derer von Schwerin* bezeichnet werden. Ursprünglich indessen haftete das Recht der Schlossgesessenheit oder die Schlossgerechtigkeit nur an bestimmten Gütern des Geschlechts von Schwerin. Wie dieses Recht, auch Burgrecht, Herrenrecht und Mannrecht genannt, allmählich sich entwickelt hat, und welche Privilegien für gewisse Zeiten mit demselben verbunden gewesen, findet in der Abhandlung von

1) Vgl. U. B. II. 216. — 2) U. B. II. 288. — 3) U. B. II. 419. — 4) U. B. II. 677 und 709.

Kratz: „Die pommerschen Schlossgesessenen“¹⁾ eine ausführliche Besprechung; für unseren Gegenstand genügen folgende Bemerkungen:

Von Hause aus knüpfte sich die Schlossgesessenheit an den Besitz eines Burglehns, d. h. einer landesherrlichen Burg, welche der Landesherr, nachdem die Burgen überhaupt durch die Befestigung der Städte an Bedeutung mehr und mehr verloren hatten, einzelnen Geschlechtern oder Mannen und zwar in der Regel als erbliches Lehn und zugleich als Wohnsitz übergab. Da mit dieser Belehnung mancherlei Vorrechte erworben wurden, wie die Vogtei über den Burgbezirk und der Anspruch auf Pächte, Leistungen und Dienste Seitens der Untersassen, so bildeten sich von selbst bevorzugte Geschlechter, der sogenannte Herrenstand aus. Bald indessen wurden auch nur rittermässige Personen mit Landesburgen belehnt; ebenso erfolgten von nun ab die Uebertragungen der Burgen nicht mehr durchweg als erbliche, sondern es wurden letztere häufig nur für gewisse Jahre auf Schlossglauben oder zu treuer Hand ausgeliehen, für diese Zeit aber mit denselben Rechten, wie bei der erblichen Belehnung. Der Belehnnte war dann für die Zeit seiner Amtsverwaltung der Vogt oder Hauptmann des Schlosses. In solcher Weise wurde Claus von Schwerin, der Stifter der Linie Grellenberg (Taf. IV. 1), zweimal Vogt zu Wolgast und demzufolge dort schlossgesessen, das erste Mal im Jahre 1488²⁾ mit dem Vorbehalt halbjährlicher Kündigung für den Herzog von Pommern, das zweite Mal vermuthlich 1502³⁾ mit dem gleichen Vorbehalt für beide Theile⁴⁾.

Eine weitere Veränderung in dem Wesen der Schlossgesessenheit trat dadurch ein, dass dieselbe nicht mehr auf Landesburgen beschränkt blieb, sondern es wurde auch manchem Vasallen von dem Landesherrn gestattet, selbst eine Burg zu erbauen gegen Uebnahme gleicher Verpflichtungen, wie sie den Besitzern der Landesburgen auferlegt wurden, d. h. er musste die neue Burg ebenfalls von dem Landesherrn zu Lehn nehmen, durfte sie dem Feinde desselben nicht öffnen, dagegen war sie dem Landesherrn stets offen zu halten. In diesem Verhältniss der Schlossgesessenheit standen die Schwerine der Altwigshagener und Spantekower Linie mit ihren alten Schlössern und Burgen, und lag es auch nicht in der Absicht, mit deren Bezeichnung als *burggesessen* oder *schlossgesessen* sie als eine bevorrechtete Klasse der Ritterschaft hinzustellen, sollte vielmehr diese Bezeichnung nur der Wirklichkeit entsprechend darauf hinweisen, dass dieselben thatsächlich in einem Schlosse ihren Wohnsitz hätten, so erlangten nichtsdestoweniger die in dieser Weise schlossgesessenen Schwerine und übrigen *beschlotten* Rittergeschlechter durch die gedachten Beziehungen zu ihrem Landesherrn und die immerhin durch den befestigten Wohnsitz gesteigerte äussere Macht ein gewisses Uebergewicht in der Entscheidung über Landesangelegenheiten sowie an dem fürstlichen Hofe selbst gegen die *unbeschlotten* Geschlechter.

Die Bezeichnung der Schlossgesessenen als einer wirklich bevorrechteten Klasse der Ritterschaft in Pommern wird erst im 16. Jahrhundert bemerkbar und zwar zuerst, wie es scheint, in einer landesherrlichen Verordnung⁵⁾ von 1539 über die Huldigungsreise der Herzoge Barnim X. und Philipp I., in welcher Adel und Schlossgesessene überall unterschieden, diese auch durch besondere verschlossene Schreiben citirt werden, während an den in den Aemtern und Landvogteien gesessenen Adel nur eine offene und gemeinschaftliche Citation ergeht. An weiteren Vorrechten hatten die Schlossgesessenen der Wolgaster Regierung oder in Vorpommern vor dem übrigen Adel nur den unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Hofgericht voraus, während den schlossgesessenen Geschlechtern der Stettiner Regierung oder in Hinterpommern auch noch das Recht der Vorausbelehnung und der Absonderung von den Aemtern und Constituirung zu eigenen Districten zuerkannt war.

Etwa bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts mochte die Schlossgerechtigkeit an dem factischen Besitz eines Schlosses gehaftet haben, als allmählich ihr bis dahin dinglicher Charakter in einen persönlichen überging; jeder Unterschied zwischen den Schlossgesessenen und dem übrigen Adel ging verloren, und wie der Adelstand als solcher, so wurde gewissermassen auch die Schlossgesessenheit nur ein erblicher Rang. Bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts waren sämtliche Mitglieder eines schlossgesessenen Geschlechts, sobald sie die gesammte Hand nachweisen konnten, im Besitze der Schlossgerechtigkeit, es genügte eben dazu der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer alt-anerkannten schlossgesessenen Familie⁶⁾, und wird hierdurch vollkommen erklärlich, dass in den vorerwähnten Lehnbriefen von 1705 und 1741 sämtliche Glieder der Schwerine aus den Pommerschen Linien Altwigshagen und Spantekow, welche ja in dem Lehnverbande der gesammten Hand standen, in die gemeinsame Bezeichnung „Geschlecht der Schlossgesessenen von Schwerin“ zusammengefasst werden. Ebenso ist hierdurch erklärt, weshalb Felix Bogislav von Schwerin (Taf. XVII. 19), obwohl er in Hinterpommern nur das Gut Wisbuhr besass, doch zu den Schlossgesessenen in Hinterpommern gezählt wurde; er besass eben persönlich die

1) Berlin 1865, 89. — 2) U. B. II. 387. — 3) U. B. II. 417. — 4) Vgl. auch Th. II S. 58 und 59. — 5) Vgl. Kratz a. a. O. S. 17 ff. — 6) Ebend. S. 39.

Würde der Schlossgesessenheit ganz allgemein wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Vorpommerschen schloss-
gesessenen Geschlecht der Schwerine aus der Linie Spantekow.

In der oben gedachten frühesten Aufzeichnung von 1539 über die schlossherrlichen Familien als solche
werden aus dem Geschlecht von Schwerin als schlossgesessen aufgeführt

alle Swerine tom Hagen und Ulrich Swerin to Spantkow (Taf. VIII. 5);

in dem *Summarischen Extract einer Landsteuer in der Wolgastischen Regierung* vom Jahre 1604¹⁾ nur
einzelne Glieder des Geschlechts, nämlich

Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 9)
Dieterich von Schwerin („ „ 7)
Joachim von Schwerin („ „ 10)
Ludolff von Schwerin („ „ 13)
Paul von Schwerin zu Iven („ VII. 72)
Claus von Schwerin zu Löwitz („ X. 2)

Ein aus dem Jahre 1625 stammendes Register²⁾ nennt als Schlossgesessene

die Schwerine zu Spantekow, Putzar und Lantzkrone,
die Schwerine zum Hagen,
die Schwerine zu Grelenberg.

Nach der Vorpommerschen Hufenmatrikel vom 25. Decb. 1631³⁾ waren schlossgesessen im Clem-
penow'schen und Anclam'schen District

Jürgen Ernst von Schwerin (Taf. VIII. 19)
Curd Dettlof von Schwerin zu Putzar („ „ 38)
Joachim von Schwerin zu Putzar („ „ 24)
Jürgen von Schwerin zu Iven („ „ 26)
Paul Heinrich von Schwerin zu Iven („ VII. 77)
Rüdiger von Schwerins Erben zu Spantekow („ VIII. 23. 52. 53)
Claus von Schwerins Erbe Anton Dettlof zu Löwitz („ X. 2. 8)

Dagegen waren amtsgesessen⁴⁾

a) im Clempenow'schen und Anclam'schen District

(der verstorbene) Hans von Schwerin zu Demnitz und Aurose (Taf. V. 84)
Henning von Schwerin zu Ducherow („ XIII. 4)
Otto von Schwerin zu Wittstock und Hagen („ XVII. 2)
Hans Hugold von Schwerin zu Cummerow („ XIII. 5)

b) im Tribsees, Grimmen und Loitzischen District

Andreas von Schwerin zu Grelenberg („ IV. 7)

c) im Barthischen District

Christoph Heinrich von Schwerin zu Putenitz, Neuenhof u. s. w. („ X. 5 und XI. 1)

d) im Greifswald'schen und Wolgastischen District

die Schwerine zu Stolpe.

In dem um 1634 entstandenen Schriftstück: *Ungefährliche verzeichnus der landstände und adelicher
geschlechter, sowohl schloss- als amptsgesessene, wie dieselbe jetzo aus den nachrichten befunden
werden*⁵⁾, erscheinen unter den Schlossgesessenen und zwar

a) des Amts Uckermünde

die Schwerine zum Hagen,
die Schwerine zu Ducherow, Cummerow und Löwitz⁶⁾,
der Landrath Otto von Schwerin zum Hagen und Wittstock (Taf. XVII. 2);

b) der Aemter Clempenow, Treptow

die Schwerine zu Putzar, Spantekow und Lantzkrone,
die Schwerine zu Iven.

1) Siehe von Eickstedt, *Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstedt*, I Beilage zu No. 13 S. 343. — 2) Siehe
Kratz a. a. O. S. 42 ff. — 3) U. B. II. 600. — 4) Anderweitige Bezeichnungen der *unbeschlussten* Geschlechter sind noch *erb-
gesessen* oder auch nur *gesessen*. — 5) Siehe Kratz a. a. O. S. 44 ff. — 6) Das Verzeichniss fügt hinzu: *gehören zu den
Hagenschen Schwerinen*. Diese Bemerkung ist indessen nicht richtig, die Schwerine zu Ducherow, Cummerow und Löwitz
stammten von der Linie der Bonen, einer Abzweigung der alten Spantekower Linie. — Vgl. die Uebersichts-Stamntafel
in Th. II.

- c) der Aemter Grimmen, Tribsees
die Schwerine zum Grellenberge.
Dagegen werden unter den nur Amtsgesessenen erwähnt
a) aus dem Amt Uckermünde
die Schwerine zu Aurose;
b) aus den Aemtern Usedom, Pudagla
Jürgen und Hans von Schwerin zu Stolpe (Taf. III. 29 und 32).

Abschnitt 6.

Standesverhältnisse des Geschlechts von Schwerin.

Schroeder in seinem Werke: „Papistisches Meklenburg“ Th. I fügt S. 502 der Behauptung, dass vor der Mitte des XIII. seculi nach Christi Geburt nicht viel adlige Geschlechter hier im Lande (in Meklenburg) einen gewissen Zu- oder Geschlechts-Namen geführt haben, die Bemerkung hinzu: *Damals* (d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts) *besaßen nur Edelleute Güter, und wer Güter besaß, der war ein Edelmann.* In welchem Maaße diese Vorbedingung des Güterbesitzes für den adeligen Stand bei dem (übrigens längst vor der angegebenen Zeit diesen Zunamen führenden) Geschlecht von Schwerin, und zwar sowohl bei dem in Meklenburg als in Pommern angesessenen, sich erfüllt, geht aus dem vierten Abschnitt hervor. Schon für die dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts wird bei der Meklenburgischen Linie Güterbesitz in Zähr, bei der Stadt Schwerin selbst, in Lankow und in Vorkow durch Urkunden festgestellt¹⁾, und zweifellos ist schon der erste Ahn des Geschlechts, Bernhard von Schwerin, bei der Uebnahme der Vogtei über die Burg Schwerin und für dieselbe in den siebenziger Jahren des 12. Jahrhunderts mit Burglehen ausgestattet worden, wenn auch zufällig dieses Umstandes keine schriftlichen Zeugnisse erwähnen. Ebenso ist für die Pommerschen Linien schon aus der ersten Zeit ihrer Uebersiedelung, aus dem Jahre 1258, durch Urkunden nachgewiesen²⁾, dass sie in Labömitz und Retzow begütert gewesen sind, und auch hier ist voranzusetzen, dass Oldag von Schwerin, welcher 1256 Vogt von Usedom genannt wird³⁾, mit diesem Amte aber möglicherweise schon vor diesem Jahre betraut gewesen ist, mit dem Antritt des Amtes die gedachten oder andere Güter als Belohnung für dasselbe werde empfangen haben.

Wenn ferner der Adelstand gleichbedeutend ist mit dem Ritterstande oder wenn er hervorgegangen ist aus diesem Stande, welcher, bestehend aus den freiborenen Lehnsmännern, in der Zeit des Mittelalters das Ehrenrecht und die Aufgabe hatte, seinem Lehnsherrn Waffenfolge zu leisten, so ist auch nach dieser Richtung der Adel des Geschlechts von Schwerin durch zahlreiche, urkundlich festgestellte Erhebungen zur Ritterwürde bis in seine Anfänge zurück wohl verbürgt und verbrieft.

Uebrigens war zur Zeit, als die Schwerine in Meklenburg und Pommern auftraten, bereits die Erblichkeit der Lehne eingeführt. Man ging bei dieser Einführung von der Ansicht aus, dass in der Regel der Sohn dem Vater in Beschäftigung, Geist und Sitten folge und dass auf den Nachkommen eines dem Ritterdienst ergebenen und zur kriegerischen Lebensweise berufenen Vasallen von selbst die ritterliche Gesinnung und die Kriegslust sich vererbe. In Folge dieser Anschauung wurde durch die Erblichkeit der Lehne auch der höhere Kriegerstand gewissermassen erblich gemacht und dadurch Begriff und Wesen der ritterlichen Geschlechter eingeführt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist das Geschlecht von Schwerin nicht nur dem Adel überhaupt, sondern dem ältesten Erbadel Meklenburgs wie Pommerns zuzurechnen.

Wir bemerken noch, dass zwar in Allgemeinen die Stellung des Knappen als eine Vorstufe zur Ritterwürde aufzufassen ist, sodass der Knappe erst nach Ableistung eines gewissen, längeren oder kürzeren Prüfungs-Dienstes die Befähigung zum Eintritt in den Ritterstand erwarb, bis dahin aber eine dem Range

1) U. B. I. 8, 10, 11. — 2) U. B. II. 8. — 3) U. B. II. 5.